

Marcus Müller
63110 Rodgau

Industrie - und Handelskammern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird eine Änderung des Industrie- und Handelskammerngesetzes begehrt, um Konkurrenz durch die wirtschaftliche Betätigung von Industrie- und Handelskammern und damit verbundene Nachteile für die Kammermitglieder auszuschließen.

In der öffentlichen Petition, der sich 85 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) betreiben Wettbewerb gegen ihre eigenen Kammermitglieder. Sie böten eigene Kurse und Dienstleistungen z. B. im Bereich der Datenverarbeitung oder bei Existenzgründungen an. Diese ließen sich die Kammern teuer bezahlen. Die „Zwangskammern“ hätten sich seit langem zu großen Wirtschaftsunternehmen entwickelt und seien an unzähligen Firmen, Vereinen, Verbänden, internationalen Schulen, Containerbahnhöfen usw. beteiligt.

Die Tatsache, dass die „Zwangskammern“ rücksichtslos Wettbewerb gegen ihre eigenen Mitglieder betrieben, werde auch von Politikern gesehen. Viele Politiker verlangten, diese Konkurrenzsituation sofort zu beenden. Auch das Bundesverfassungsgericht habe nicht davon gesprochen, dass die Kammern Wettbewerb gegen ihre eigenen Mitglieder machen dürften.

Als Beispiel sei ein Gewerbetreibender, der Dienstleistungen und EDV-Software vertreibt und entsprechende Seminare zu diesen Produkten anbietet, zu nennen. Software werde in direkter Konkurrenz zu Kammermitgliedern aber auch von den IHKs vertrieben. Eine IHK biete z. B. unter ihrer Homepage ihr Seminar hierzu für 195 Euro für 10 Stunden an. Wenn das betroffene Kammermitglied dies bei den IHKs bemängelt, beriefen sich die Kammern auf den gesetzlichen Auftrag zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und darauf, dass es ihnen nicht zumutbar und möglich sei, dies jedes Mal zu überprüfen.

Es müsse daher eine Gesetzesänderung erfolgen, um derartige Praktiken auszuschließen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Diskussion über den Aufgabenbereich der IHKs, wie er im § 1 Abs. 1 und 2 IHK-Gesetz durch eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen vom Gesetzgeber festgelegt ist, ist nicht neu und beschäftigt schon immer Mitglieder, Gerichte und Aufsichtsbehörden.

Die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern gehört dabei unstrittig zum gesetzlichen Aufgabenbereich der IHKs. Das gilt auch, wenn die IHK dadurch zu einzelnen Mitgliedern in Konkurrenz tritt (vgl. dazu insbesondere Oberlandesgericht [OLG] Celle Gewerbearchiv [GewArch] 1997, S. 347). Marktkonforme Teilnahme der öffentlichen Hand am Wettbewerb greift nicht in die Grundrechte privater Konkurrenten ein. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Jahre 2003 entschieden, die Verfassungsbeschwerde in dem o. g. Fall des OLG Celle nicht anzunehmen (BVerfG Kammerbeschluss vom 30. September 2003 – 1 BvR 1749/97).

Die Mehrheit der Mitglieder hat zudem ein großes Interesse daran, dass die IHK ihre gesetzliche Aufgabe der Förderung der gewerblichen Wirtschaft des Kammerbezirks wahrnimmt und dementsprechende Dienstleistungen gegenüber den IHK-Mitgliedern erbringt. Ein Verbot solcher Dienstleistungen stünde im Widerspruch zu diesem Interesse. Die IHKs haben allerdings bereits selbst Regeln zu ihren wettbewerbsrelevanten Dienstleistungen entwickelt, die von der Kommission für Kammerrechtspolitik im DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) verabschiedet worden sind

und die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie den Aufsichtsbehörden der Länder vorliegen. Diese legen den IHKs eine Abwägung des Interesses der gesamten IHK-Mitgliedschaft an der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung gegenüber dem Interesse einzelner konkurrierender Mitglieder an deren Unterbleiben nahe, bevor sie sich für die Aufnahme in ihr Dienstleistungsangebot entscheiden.

Dem IHK-Mitglied steht auch heute schon nach geltendem Recht ein Unterlassungsanspruch zu, wenn die IHK ihren gesetzlichen Aufgabenbereich überschreitet (BVerwG GewArch 2001, S. 161). Es ist daher letztendlich Aufgabe der Gerichte, Zweifelsfälle abschließend und verbindlich zu entscheiden.

Aus diesen Gründen hält der Petitionsausschuss eine Gesetzesänderung nicht für erforderlich. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.